

# Verein zur Förderung des Triathlonsports der SG Wasserratten Norderstedt e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Triathlonsports der SG Wasserratten Norderstedt“. Er hat seinen Sitz in Norderstedt.

### § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### § 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Triathlonsparte der SG Wasserratten Norderstedt, insbesondere der Nachwuchstriathleten (Kinder und Jugendliche).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) verwendet.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben der über einen an ihn zu richtenden Aufnahmeantrag zu entscheiden hat.
- 3) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch schriftliche Kündigung zum Ende des darauf folgenden Monats
- 2) mit dem Tod
- 3) durch Vereinsausschluss aus wichtigem Grund

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 4) die Mitgliederversammlung
- 3) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung soll möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht schriftlich, sie muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verteilung gegeben sein.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2)  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus einer Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlungen auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu-/ Wiederwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten.

## **§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereins - Angelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

## **§ 14 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie des jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind bis zu drei Liquidatoren (Vorstandsmitglieder) zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Startgemeinschaft Wasserratten e.V., Vereinsregister: Amtsgericht Kiel VR 236 NO, Steuer-Nr.: 11/290/70433“ zu.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 25.06.2010 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2014 aktualisiert und entsprechend vom Amtsgericht Kiel bestätigt.

**Änderungs Index  
der Satzung „Verein zur Förderung des Triathlonsportes der SG Wasserratten Norderstedt“**

**I. Änderung gem. Mitgliederversammlung am 20.3.2014**

§ 15, Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Alter Text gem. Satzung vom 25.06.2010

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SG Wasserratten Norderstedt.*

Neuer Text gem. Mitgliederversammlung vom 20.3.2014

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Startgemeinschaft Wasserratten e.V., Vereinsregister: Amtsgericht Kiel VR 236 NO, Steuer-Nr.: 11/290/70433“ zu.